

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

A 0084/2024 (FD)

Auftrag Christine Rütli (SVP, Balsthal): Kantonsverbundenheit von Beamten und Staatsangestellten mit hoheitlichen und leitenden Aufgaben (15.05.2024)

§ 37 Abs. 1 des Staatspersonalgesetzes sei wie folgt zu ändern: Beamte und Beamtinnen und Staatsangestellte, die hoheitliche oder leitende Aufgaben erfüllen, sind verpflichtet, im Kanton Wohnsitz zu nehmen und ihre Tätigkeit auf kantonalem Hoheitsgebiet auszuüben. Aus wichtigen privaten Gründen kann die Wahlbehörde Ausnahmen bewilligen.

Begründung 15.05.2024: schriftlich.

Das Bundesgericht akzeptiert eine Wohnsitzpflicht von Staatsangestellten, wenn eine hoheitliche Tätigkeit ausgeübt wird. Namentlich trifft dies zu, wenn eine weitgehende Unabhängigkeit in der Ausführung der hoheitlichen Tätigkeit besteht und diese vergleichbar ist mit richterlichen Funktionen oder hohen politischen Ämtern sowie leitenden Funktionen. Im Kern beruht diese Sichtweise auf dem demokratischen Grundgedanken, wonach Staatsgewalt von den Staatsunterworfenen selbst ausgeübt wird. Weil im schweizerischen Bundesstaat Staatlichkeit auch den Kantonen zukommt, lässt sich eine Ansässigkeit auf dem Kantonsgebiet für hohe staatliche Funktionen weiterhin rechtfertigen (BGE 128 I 280 E. 4.3 S. 284 f.). Aus den gleichen Gründen ist eine Homeoffice-Tätigkeit solcher Staatsangestellten ausserhalb des kantonalen Hoheitsgebietes abzulehnen. Ohnehin sollte die Wahlbehörde aus Kongruenzgründen auch Ausnahmebehörde sein. Alles andere würde nur zu einer Verwässerung der Wahlkompetenz und zu einer offensichtlichen Missachtung des Parlaments und des demokratischen Volkswillens führen.

Unterschriften: 1. Christine Rütli, 2. Thomas Wenger, 3. Adrian Läng, Richard Aschberger, Roberto Conti, Markus Dick, Beat Künzli, Philippe Ruf, Silvia Stöckli (9)